

1. Mobilitätsgarantie für TGX/S (inklusive eTruck), TGM, TGL („MAN Fahrzeug“)

Die nachfolgende Mobilitätsgarantie der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GmbH (nachfolgend „MTBAT“) kann beim Kauf eines MAN TGX/S, TGM oder TGL der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH erworben werden. Voraussetzungen für den Erwerb der Mobilitätsgarantie sind:

- a. Zwischen Beginn der gesetzlichen Sachmängelhaftung für das MAN Fahrzeug und dem Erwerb der Mobilitätsgarantie dürfen nicht mehr als 12 Monate vergangen sein und
- b. für das MAN Fahrzeug muss ein Servicevertrag mit MTBAT geschlossen sein, welcher im Leistungsumfang mindestens dem Standard "Comfort" entspricht und
- c. das MAN Fahrzeug muss über die RIO-Plattform für den Dienst MAN ServiceCare registriert sein.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen aus der Mobilitätsgarantie

Die unter den folgenden Buchstaben a. – e. vorgeannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit die Leistungen aus der Mobilitätsgarantie gewährt werden:

- a. Die Mobilitätsgarantie ist von dem Vorhandensein und Bestand des unter Ziffer 1 b. genannten Servicevertrages im Zeitpunkt des Schadenseintritts abhängig. Leistungen aus der Mobilitätsgarantie werden für Schadenereignisse, welche vor Abschluss des Servicevertrages oder nach dessen Beendigung eintreten, nicht gewährt.
- b. Am MAN Fahrzeug sind nachweislich stets und rechtzeitig die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs- oder Pflegearbeiten durchgeführt wurden sowie MAN Originalteile oder gleichwertige Ersatzteile und die vom Hersteller freigegebenen Schmier- und Betriebsstoffe verwendet worden.
- c. Ausschließlich im Falle von Pannen, welche auf einen technischen Defekt eines Bauteils gemäß Lieferumfang der MAN Truck & Bus SE (gem. Auftragsbestätigung an MTBAT) zurückzuführen sind („Garantiefall“), greift die Mobilitätsgarantie. Pannen die nicht durch Schäden eines solchen Bauteils ausgelöst wurden, sind von der Mobilitätsgarantie ausgeschlossen. Ein technischer Defekt liegt bei einem plötzlichen und unvorhersehbaren Versagen des MAN Fahrzeugs vor, welches infolge des Ausfalles mechanischer Teile, der Elektronik, der Elektrik oder der Pneumatik zu einem Stillstand des MAN Fahrzeugs führt oder einen weiteren Betrieb des Fahrzeugs im Hinblick auf die jeweilige Straßenverkehrsordnung nicht mehr erlauben würde. Dies ist auch gegeben, wenn das MAN Fahrzeug einen MAN Servicestützpunkt trotz eines technischen Defekts noch aus eigener Kraft erreicht, jedoch eine Weiterfahrt aus technischen und/oder gesetzlichen Gründen nicht möglich ist und somit der Transportauftrag nicht erfüllt werden kann.
- d. Die Leistungen aus der Mobilitätsgarantie werden nur gewährt, wenn diese im Pannenfall ausschließlich durch einen MAN Servicebetrieb oder einen MAN Servicepartner durchgeführt bzw. durch diesen beauftragt oder im Vorfeld mit diesen abgestimmt wurden.
- e. Die Mobilitätsgarantie gilt ausschließlich in den folgend genannten Ländern: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Rumänien, Türkei, Tschechien, Ungarn und Zypern.

3. Leistungen aus der Mobilitätsgarantie

Die MTBAT erstattet bei Eintritt eines Garantiefalles die Kosten der folgenden Leistungen an den ausführenden MAN Servicebetrieb oder MAN Servicepartner. Die Mobilitätsgarantie umfasst dabei die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

- a. Übernahme der Kosten für das Pannenhilfefahrzeug (Einsatzkosten ohne zeitliche Limitierung)
- b. Übernahme der Kosten für die Arbeitszeit des Pannentechnikers für die Pannenhilfe vor Ort
- c. Kleinmaterial für die vor Ort Pannenhilfe bis 50,- Euro
- d. Übernahme der Abschleppkosten für fachgerechtes Abschleppen des betroffenen MAN Fahrzeuges inkl. des angehängten Anhängers/ Auflegers zum nächstgelegenen MAN Servicebetrieb oder MAN Servicepartner, sofern das MAN Fahrzeug vor Ort nicht in einen fahrfähigen Zustand versetzt werden kann und es sich auf einer befestigten Straße, die dem öffentlichen Verkehr dient, befindet. Sollte in Ausnahmefällen das Abschleppen in eine andere Werkstatt nötig sein, werden diese Kosten nur nach Erteilung einer Genehmigung durch Mobile24 übernommen.
- e. Sofern die Fahrbereitschaft des betroffenen Fahrzeuges in dem MAN Servicebetrieb oder bei dem MAN Servicepartner nicht am Tage des Eintritts der Panne wiederherzustellen ist, werden die nachfolgend näher bezeichneten Mobilitätsleistungen erstattet.
 - i. Übernahme der Kosten für ein Ersatzfahrzeug: Übernommen werden die Kosten für ein Ersatzfahrzeug in tatsächlich entstandener Höhe, jedoch maximal 200,00 Euro für MAN TGL bzw. 250,00 Euro für MAN TGX/S oder MAN TGM inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer pro Tag. Grundsätzlich ist dem Kunden ein Nutzfahrzeug als Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Dieses muss nicht den Funktionalitäten des betroffenen MAN Fahrzeuges entsprechen und auch nicht zwingend ein Fahrzeug mit Elektroantrieb sein. Die Erstattung erfolgt dabei über den Zeitraum der Reparatur, längstens jedoch für eine Dauer von 14 Kalendertagen ab Eintritt der Panne. Etwaige Zusatzkosten wie z.B. Kraftstoffkosten, Mautgebühren oder Selbstbeteiligung im Schadensfall sind nicht im Leistungsumfang der Mobilitätsgarantie enthalten.
 - ii. Kann mangels Verfügbarkeit kein Ersatzfahrzeug gestellt werden, wird für den Zeitraum von maximal 14 Kalendertagen ab Eintritt der Panne eine Ausfallpauschale in Höhe von 130,00 Euro für MAN TGL bzw. 180,00 Euro für MAN TGX/S/M bzw. den MAN eTruck, als nicht steuerbare Leistung erstattet.
 - iii. Die unter Ziffer 3 e. i. und ii. genannten Mobilitätsleistungen werden unabhängig davon, ob das Fahrzeug in den MAN Servicebetrieb oder zum MAN Servicepartner geschleppt wird oder es dorthin im Pannenfall mit eigener Kraft schafft, erstattet.

Es besteht kein Anspruch auf Mobilitätsleistungen, wenn die Fahrbereitschaft aufgrund höherer Gewalt, Pannen aufgrund von Fällen gem. Punkt 4 b., nicht oder nicht rechtzeitig verfügbarer Ersatzteile (auch beim Zulieferer) nicht am Tage des Eintritts der Panne wieder hergestellt werden kann.

4. Ausschlüsse von der Mobilitätsgarantie

- a. Von der Mobilitätsgarantie werden keine Kosten für Wartungs- und Reparaturarbeiten am MAN Fahrzeug oder an An-, Ein-, Um- und Aufbauten übernommen, es sei denn diese sind in der Mobilitätsgarantie ausdrücklich zugesagt. Gleiches gilt für die Kosten, die für das gegebenenfalls erforderliche Ent- oder Umladen der Ladung entstehen.
- b. Die Mobilitätsgarantie gilt nicht für Pannen aufgrund von Schäden, welche die MTBAT nicht zu vertreten hat. Sie gilt insbesondere nicht für Pannen:
 - i. infolge eines Unfalls, d. h. durch eine von außen eintretende Beschädigung
 - ii. infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit: Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere, aber nicht abschließend, vor, wenn falscher oder ungeeigneter Kraftstoff getankt, der Tank leergefahren, die Starterbatterie aufgrund eines nicht von MTBAT zu vertretenden Umstandes entladen wurde oder bei Verlust oder Abbrechen des Fahrzeugschlüssels
 - iii. infolge mut- oder böswilliger Handlungen, unsachgemäßer Nutzung
 - iv. infolge einer leer gefahrenen Hochvolt-Batterie oder deren falscher Nutzung bzw. unsachgemäßes Laden.
 - v. infolge Brand- oder Explosionsschäden, die nicht vom MAN Fahrzeug ausgehen oder einem MAN Servicebetrieb oder einem MAN Servicepartner zuzurechnen sind
 - vi. infolge höherer Gewalt, wie z.B. Kriegsereignissen jeder Art, innere Unruhen, Unwetter oder Beschlagnahme sowie sonstige hoheitliche Eingriffe
 - vii. infolge Steinschlag
 - viii. aufgrund der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen
 - ix. die dadurch entstehen, dass das betroffene MAN Fahrzeug bestimmungswidrig eingesetzt wurde (z.B. höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde oder Vorgaben wie Maße und Gewichte für das MAN Fahrzeug nicht eingehalten wurden)
 - x. die infolge der Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeuges (z. B. Tuning, Nachrüstung, Umbau etc.) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen (z. B. Dual Fuel Systeme) verursacht werden, sofern diese Änderungen nicht jeweils vom Hersteller zertifiziert (bspw. aufgrund Nichtbeachtung der Aufbaurichtlinien des Herstellers), zugelassen und/oder autorisiert wurden
 - xi. die ursächlich auf einen defekten Anhänger oder Auflieger zurückzuführen sind
 - xii. die infolge jeglicher Art von Manipulation an Kilometerzähler oder Fahrtenschreiber und Betriebsstundenzähler entstehen
 - xiii. infolge unsachgemäßer Reparaturleistungen oder Wartungen, die nicht durch einen MAN Servicebetrieb oder einen MAN Servicepartner durchgeführt wurden
 - xiv. die durch den Gebrauch von paraffiniertem oder verschmutztem Kraftstoff und/ oder Ad Blue entstehen
 - xv. ausgelöst durch die Bereifung oder die Auswuchtgewichte
 - xvi. die durch Nichteinhaltung geänderter oder neuer gesetzlicher Auflagen seit der Erstzulassung entstanden sind

5. Vorgehen bei der Inanspruchnahme von Leistungen aus der Mobilitätsgarantie

Sämtliche Leistungen aus der Mobilitätsgarantie können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Pannenhilfe durch den nächstgelegenen MAN Servicebetrieb oder MAN Servicepartner bzw. die Pannenhilfe unter der folgenden Rufnummer von Mobile24 in Anspruch genommen wird:

00800 66 24 53 24 (00800 MOBILE24)

(Alternativnummer +49 180 53 53 33 – 0)

Die vom Kunden verauslagten Kosten sind mit den entsprechenden Belegen bei dem den Pannenfall betreuenden MAN Servicebetrieb oder MAN Servicepartner einzureichen. Dieser wird die Abrechnung mit der MTBAT vornehmen und dem Kunden die im Rahmen der Mobilitätsgarantie anerkannten Kosten erstatten.

Um die Ausfallpauschale zu erhalten, hat der Kunde eine Belastungsanzeige bzw. Rechnung bei dem den Pannenfall betreuenden MAN Servicebetrieb oder MAN Servicepartner einzureichen. Die Belastungsanzeige bzw. Rechnung muss mindestens folgende Informationen enthalten: Höhe der Ausfallpauschale, Fahrgestellnummer, Datum, an dem die Panne aufgetreten ist und berechnete Ausfallzeit in Tagen ab dem Datum, an dem die Panne eingetreten ist. Die Belastungsanzeige bzw. Rechnung ist spätestens 60 Tage nach Beendigung der Reparatur einzureichen.

6. Halterwechsel

Die Mobilitätsgarantie ist an das jeweilige MAN Fahrzeug gebunden. Bei einem Halterwechsel bleibt die Mobilitätsgarantie weiter bestehen, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

7. Recht, Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang der Mobilitätsgarantie ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Die Mobilitätsgarantie unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme des U'N Kaufrechts.